

Besteuerung der Gaspreisbremse: DStV-Präsident warnt vor drastischer Bürokratie

Die Ampel-Fraktionen ergänzten den Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) Ende November kurzfristig um 36 Änderungen. Mit von der Partie: Die Besteuerung der Dezemberhilfe-Gas. DStV-Präsident Lüth adressierte im Austausch mit maßgeblichen Bundestagsabgeordneten vorher viele Verfahrensfragen. Trotz sehr kritischer Stimmen von Finanzministerien passierte das JStG 2022 Mitte Dezember den Bundesrat.

Der Gesetzentwurf der Ampel-Fraktionen sah für die Dezemberhilfe-Gas und die Gaspreisbremse u.a. vor (§ 30 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz, **BT-Drs. 20/4683**): Der Lieferant habe in den Verbrauchsabrechnungen gegenüber den Kunden die Entlastungen auszuweisen. Zur Kontrolle war vorgesehen, dass die Lieferanten, Vermieter und Wohnungseigentümer die Entlastungen, den Namen und die Anschrift des Kunden an eine Stelle des Bundes melden müssen.

Die Änderungen zum Regierungsentwurf des JStG 2022 (**BT-Drs. 20/4729**) klärten lediglich die Steuerpflicht (§§ 123 ff. EStG): Nur Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen die Grenze von 66.915 Euro überschreitet, haben die Entlastung zu versteuern – orientiert am Solidaritätszuschlag. Völlig unklar war, wie der vom Gasversorger für den Vertragspartner ermittelte Entlastungsbetrag dem einzelnen Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren zutreffend zugeordnet wird.

DStV-Präsident StB Torsten Lüth warf bereits in den Gesprächen am 24.11.2022

StB Torsten Lüth (DStV-Präsident),
MdB WP/StB Fritz Güntzler
(CDU/CSU – Berichterstatter JStG 2022)

MdB Katharina Beck (Finanzpolitische
Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen),
StB Torsten Lüth (DStV-Präsident)



mit MdB Katharina Beck (finanzpolitische Sprecherin der Grünen) und MdB WP/StB Fritz Güntzler (CDU/CSU – Berichterstatter JStG 2022) etliche Fragen auf: Wie wird die Entlastung den Steuerpflichtigen zutreffend zugeordnet? Erfolgt eine personenbezogene Zuordnung über die Steuer-ID? Müssen alle Privaten entsprechende Angaben gegenüber den Gasversorgern oder Vermietern melden? Wie läuft das Überprüfungsverfahren in den Finanzämtern? Lüth warnte vor einem hohen Bürokratieraufwand, der in einem Meldewahnsinn münden könnte. Das JStG 2022 passierte ohne Klärung am 2.12.2022 das Parlament.

Showdown im Bundesrat

Drastische Bürokratie befürchteten auch einige Finanzminister der Länder. Hessens Finanzminister Michael Boddenberg plä-

dierte für die Anrufung des Vermittlungsausschusses (**Pressemitteilung vom 5.12.2022**). „Der bürokratische Aufwand für Mieter, Vermieter, Energieversorger und Finanzämter ist enorm, der Nutzen für den Staat am Ende gering“, erklärte er. Die Finanzminister von Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt standen an seiner Seite. Dennoch stimmte eine Mehrheit im Bundesrat am 16.12.2022 zu – allerdings erst, als die Bundesregierung zu Protokoll gab, dass der steuerliche Administrationsbedarf in einem zeitnahen Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen wird. Dabei solle der Wunsch nach einem bürokratiearmen Verfahren berücksichtigt werden.

Wie die Energiepreispauschale wirkt das Vorhaben wie mit der heißen Nadel gestrickt. Für die Praxis planbare, bürokratiearme Gesetze sehen anders aus. ■

DStV-Forderung erfüllt: Schonfrist für Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021

Die deutsche Wirtschaft befindet sich mitten im dritten Krisenjahr. Gerade für kleine und mittlere Kanzleien sind die Belastungen erdrückend. DStV-Präsident Lüth richtete sich daher jüngst mit einem Brandbrief an Bundesjustizminister Dr. Buschmann. Das Bundesamt für Justiz reagierte in Abstimmung mit dem BMJ prompt: Die vom DStV geforderte Verlängerung der Offenlegungsfrist für die Jahresabschlüsse 2021 von Kapitalgesellschaften erklärten sie Ende November.

Angesichts der weiterhin überaus angespannten Lage in den Unternehmen und Kanzleien wandte sich DStV-Präsident StB Torsten Lüth in der zweiten Novemberhälfte wiederholt an den Bundesminister für Justiz, MdB Dr. Marco Buschmann (FDP). Kern seiner Botschaft: Es ist erneut dringend geboten, die Sanktionen bei verspäteter Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021 für Kapitalgesellschaften kurzfristig auszu-

setzen. Die Schonfrist müsse bis Ende Mai 2023 verlängert werden.

Kein Ordnungsgeldverfahren für das Geschäftsjahr 2021 vor dem 11.4.2023

Frühzeitig – im Vergleich zum Vorjahr – gab das Bundesamt für Justiz (BfJ) am 30.11.2022 erfreulicherweise auf seiner [Internetseite](#) bekannt:

DStV-Präsident Lüth schilderte in seinem Brandbrief an Bundesminister Dr. Buschmann eindringlich: Die Schreibtische sind mit den Corona-Schlussabrechnungen und Kug-Schlussprüfungen prall gefüllt. Zudem mussten und müssen die Kanzleien bereits viel Zeit in Beratungen und Abwicklungen rund um die Energiepreispause investieren. Die Beratungen im Zusammenhang mit der Besteuerung der Gaspreisbremse stehen vor der Tür. Diese Situation dürfte sich in den kommenden Wochen noch deutlich verschärfen, denn zeitgleich zum hohen Arbeitsaufkommen und den steigenden Mandantenanfragen gehen auch die Arbeitsausfälle infolge des heftigen Grippe- und RSV-Geschehens drastisch in die Höhe. Eine Kombination, die den mittlerweile krisenerprobten Unternehmen und Kanzleien erneut viel abverlangt.

Als wichtiges Entlastungsventil hatten sich bereits 2020 und 2021 die durch das BfJ in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) beschlossenen „Schonfristen“ zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften erwiesen.

Mit der erneuten Verlängerung der Sanktions-Schonfrist für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2021, wonach kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB vor dem 11.4.2023 eingeleitet wird, konnten Kanzleien und Unternehmen auch zum Jahreswechsel 2022/2023 etwas aufatmen. ■

02



Das Bundesamt für Justiz wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 am 31. Dezember 2022 endet, vor dem 11. April 2023 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Toxische Kombination: Hohes Arbeitsaufkommen und steigender Krankenstand

Bereits zum dritten Mal in Folge hätten kleine und mittlere Steuerberatungskanzleien sonst sprichwörtlich zum „Jahresendspurt“ ansetzen und mit der Aus-

sicht auf eine Vielzahl von Überstunden durch die Advents- und Weihnachtszeit hecheln müssen. Der Grund: Die Jahresabschlüsse 2021 von Kapitalgesellschaften müssen grundsätzlich bis Ende 2022 veröffentlicht werden. Die Zeit drängte, denn mit Verstreichen der Frist drohen erhebliche Ordnungsgelder.

BMF-Entwurfsschreiben zum Vorsteuerabzug bei jPöR

Die Regelungen des § 2b UStG beeinflussen die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Das BMF hat in diesem Zusammenhang ein Entwurfsschreiben zum Vorsteuerabzug vorgelegt. Der DStV hat dazu Stellung genommen und großzügigere Billigkeitsregelungen angeregt.

Die Umsetzung von § 2b UStG wird für viele juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) aufwendig. Die Norm führt zu einer Anpassung der Umsatzbesteuerung an europarechtliche Vorgaben. So fallen nicht mehr nur Umsätze aus dem körperschaftsteuerrechtlichen Betrieb gewerblicher Art unter die Umsatzbesteuerung. Die Neuregelung ist zwar seit längerem in Kraft. Gleichwohl konnten jPöR unter bestimmten Voraussetzungen eine längere Übergangsphase nutzen. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 wurde diese – mit Zustimmung des Bundesrats am 16.12.2022 – nochmals bis zum 1.1.2025 verlängert.

Ungeachtet dessen hat das BMF ein **Entwurfsschreiben zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen jPöR** vorgelegt. Der DStV schlug in

seiner **Stellungnahme S 18/22** u.a. folgende Nachjustierungen vor:

Zuordnungsentscheidung zum nichtunternehmerischen Bereich

Für den Vorsteuerabzug beim Bezug einheitlicher Gegenstände, die sowohl unternehmerisch als auch nichtwirtschaftlich i.e.S. verwendet werden, sollen jPöR den Gegenstand in vollem Umfang in ihrem nichtunternehmerischen Bereich belassen können. Dafür soll ausweislich des Entwurfs eine Zuordnungsentscheidung erforderlich sein.

Der DStV regte an, auf eine explizite Zuordnungsentscheidung zum nichtunternehmerischen Bereich zu verzichten, um unnötigen Bürokratieaufwand zu vermeiden. Hilfsweise könnte ein

Hinweis aufgenommen werden, dass eine Zuordnung zum nichtunternehmerischen Bereich dann anzunehmen ist, wenn der Steuerpflichtige für den Gegenstand keinen Vorsteuerabzug begehrt.

Pauschaler Vorsteuersatz bei einem geringen unternehmerischen Bereich

jPöR, deren steuerpflichtiger Umsatz (mit ein paar Ausnahmen) im Vorjahr 45.000 € nicht überstiegen hat, sollen unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Vorsteuersatz in Anspruch nehmen können.

Die Praxis zeigt, dass diese Grenze schnell überschritten ist. Der DStV empfahl daher, die Umsatzgrenze für die Anwendung des pauschalen Vorsteuersatzes anzuheben, so dass die positiv zu sehende Erleichterung eine größere Entlastungswirkung entfalten kann. ■

Erleichterte Kug-Abschlussprüfungen – weniger ist nicht immer mehr

Der Deutsche Bundestag hat kurz vor Jahresende eine Erleichterung bei der Abschlussprüfung des Kurzarbeitergelds (Kug) beschlossen. Nach einem neuen § 421c SGB III sollen Prüfungen für pandemiebedingte Kug-Anträge entfallen, wenn die Gesamtauszahlung 10.000 € je Arbeitsausfall nicht überschreitet. Der DStV begrüßt dies als Schritt in die richtige Richtung. Er hatte sich gemeinsam mit der BStBK allerdings für deutlich weitergehende Verfahrenserleichterungen stark gemacht.

So hatten Verband und Kammer in einer **gemeinsamen Eingabe** an den Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales im Rahmen der Beratungen für ein 8. SGB IV-Änderungsgesetz nicht nur gefordert, vor allem kleine und Kleinstunternehmen angesichts der geringen Lohnsummen und der geringeren Beträge des gewährten Kurzarbeitergelds generell von den Prüfungen auszunehmen. Sie mahnten auch die Einführung einer konkreten Bagatellgrenze für geringe Nachforderungen

an. Nur so werde ein unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand vermieden, der in den Kanzleien vor allem aufgrund von einzelnen Korrekturarbeiten selbst bei nur geringen Eurobeträgen entsteht. Zusätzliche Erleichterung ließe sich bei Korrekturen bis zu einer Summe von 1.000 € auch über eine Öffnung des Instruments des Summenbescheids nach § 28f SGB IV erreichen. Auch müsse gelten, das Kurzarbeitergeldsystem mit Blick auf mögliche künftige krisenbedingte Massenverfahren

zielgerichtet zu digitalisieren und zu modernisieren. Der DStV wird sich weiter für entsprechende Erleichterungen einsetzen.

Weiterhin im Raum steht auch die Forderung nach einer gesetzlich geregelten Vertretungsbefugnis durch Steuerberater, die sich an den berechtigten Bedürfnissen der Mandanten orientieren muss. Mit Blick auf die massenweisen Kug-Anträge während der Pandemie sei es ein Anachronismus, Steuerberatern ein Tätigwerden im Widerspruchsverfahren zu versagen, obwohl die für das Kug maßgeblichen Lohn- und Gehaltsdaten allesamt in den Steuerkanzleien und nicht anderswo vorliegen. Der Gesetzgeber wird sich nach Ansicht des DStV diesen Argumenten auf Dauer nicht verschließen können. ■

German Tax Advisers und ETAF – keine weiteren Belastungen für Berufsrecht aus Europa

Sowohl die German Tax Advisers als auch die ETAF nahmen zum Berichtsentwurf des Wirtschafts- und Währungsausschusses des EU-Parlaments über die Lehren aus den sogenannten Pandora Papers Stellung. In Schreiben an die zuständigen EU-Abgeordneten forderten sie für die beratenden Berufe eine Stärkung des Berufsrechts in den Mitgliedstaaten. Gleichzeitig sprachen sie sich gegen weitere Belastungen aus.

Der Berichtsentwurf zur Vorbereitung einer Resolution des EU-Parlaments „über die Lehren aus den Pandora Papers und anderen Enthüllungen“ (2022/080(INI)) stammt aus der Feder des sozialdemokratischen EU-Abgeordneten Niels Fuglsang aus Dänemark. Darin enthalten sind durch-

aus Forderungen, die die Positionen der **German Tax Advisers** und ihres europäischen Dachverbands, der European Tax Adviser Federation (**ETAF**), wiedergeben. Zu Recht weist der Entwurf etwa auf die globalen Ausmaße komplexer Strukturen von Offshore-Konstrukten hin. Diese waren im Jahr 2021 Gegenstand

der Enthüllungen rund um die sog. Pandora Papers.

Andererseits müsste der Entwurf des Berichterstatters an wichtigen Punkten erheblich nachgebessert werden. Grund genug für die German Tax Advisers und die ETAF sich an die maßgeblichen EU-Abgeordneten des Wirtschafts- und Währungsausschusses (ECON) zu wenden und Änderungsvorschläge im Sinne des Berufsstands zu unterbreiten.

Dabei fordern sowohl die German Tax Advisers, als auch die ETAF eine kritische Sicht auf das geplante Gesetzgebungsverfahren zur Bekämpfung der Rolle von sog. Vermittlern von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung (SAFE – vgl. **DStV-Stellungnahme E 09/22**). Anstelle von weiteren Auflagen für einen Berufsstand, dessen Arbeitsbelastung und Verwaltungsaufwand kaum noch zu bestreiten ist, wird vorgeschlagen, das Berufsrecht der beratenden Berufe in den Mitgliedstaaten zu stärken.

Außerdem zeigten sich die German Tax Advisers und die ETAF kritisch gegenüber der Forderung nach weiteren Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Eine Ansicht, die MdEP Markus Ferber (CSU) offensichtlich teilt. Er schlug etwa vor, die gesamte Forderung über die Anzeigepflichten gem. DAC 6 ersatzlos zu streichen. ■

04



DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

Satz: diewerbestrategen, Hannover

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV; Adobe.Stock

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 DStV
 Gruppe Steuerberater
 @steuerberaterstag
 @steuerberaterstag